



BILD-KUNST

Tarife 2013-2016

Bildschirmwiedergabe

Die Gebühr für die Sichtbarmachung von elektronisch gespeicherten Werken der Bildenden Kunst und der Fotografie i. S. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG auf öffentlich zugänglichen Bildschirmen beträgt pro angefangenem Jahr je Bildschirm (netto, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

bei einer Bildschirmdiagonale	bis 100 cm	bis 500 cm	darüber
	64	192	323

Voraussetzung ist, dass die Rechte zur Einspeicherung der Bildinhalte in das genutzte elektronische Speichermedium (CD/DVD usw.) zuvor von der VG BILD-KUNST erworben wurden.

Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe